

Satzung

des Verbands für christliche Populärmusik in der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein, im weiteren 'Verband' genannt, führt den Namen "Verband für christliche Populärmusik in der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V."
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Wuppertal ist unter der Nr. 4364 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen..

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Aufgabe des Verbands ist die Förderung und Pflege christlicher Populärmusik zu deren Anwendung im kirchlichen Leben der Evangelischen Kirche im Rheinland.
Zur Erfüllung dieser Aufgabe
 - bietet der Verband eigene Seminare, Veranstaltungen und workshops an
 - fördert der Verband durch Kooperation populärmusikalische Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und anderen Institutionen
 - bemüht sich der Verband um die landeskirchenweite Vernetzung von an christlicher Populärmusik interessierten Menschen, Chören, Bands, Gemeinden und anderen Institutionen.
- (3) Der Verband arbeitet insbesondere mit dem 'Amt für Jugendarbeit', den anderen kirchenmusikalischen Werken und Verbänden der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie anderen Institutionen, die sich gleichartigen oder ähnlichen Zielen mit kirchlichem Bezug verpflichtet fühlen, zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verband gehören aktive und fördernde Mitglieder an.
- (2) Aktives Mitglied kann werden, wer sich um die aktive Mitgliedschaft bewirbt und aufgrund seiner Sachkenntnis (erworben durch Ausbildung, Berufstätigkeit) oder in anderer Weise befähigt und bereit ist, im Bereich christlicher Populärmusik mitzuarbeiten.
- (3) Förderndes Mitglied können Einzelpersonen sowie Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, soweit diese durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung den unter § 2 genannten Verbandszweck anerkennen, sich mit den vom Verband verfolgten Zielen einverstanden erklären und den Verband durch Zuwendungen insbesondere finanzieller Art unterstützen, ohne aktiv an der

Verbandstätigkeit mitzuwirken.

- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Verbands an.
- (5) In strittigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung über einen Aufnahmeantrag. Sie kann mit einfacher Mehrheit die Aufnahme ablehnen; sie ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch den Tod
 - durch Ausschluss aus dem Verband.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
- (8) Der Ausschluss erfolgt
 - automatisch, wenn das Mitglied trotz zweier vergeblicher Mahnungen mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist
 - ausdrücklich bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Verbandes.

Über den ausdrücklichen Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Verbands auf rückständige Beiträge.

§ 4 Verbandsvermögen

- (1) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dabei wird differenziert zwischen Einzelpersonen und Organisationen (z.B. Chören, Kirchengemeinden etc.).
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind oder durch Vergütungen, die zum Ausgabezweck außer Verhältnis stehen, begünstigt werden.

- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.
Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbands keinen Anspruch bezüglich des Verbandsvermögens.
- (6) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche nur für die im Rahmen ihrer Verbandsarbeit tatsächlich entstandenen Kosten.
- (7) Bei Auflösung des Verbands oder Wegfall seines Zwecks fällt das Verbandsvermögen nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten an die Evangelische Kirche im Rheinland mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 1 zu verwenden.

§ 5 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbands dies erfordert oder der fünfte Teil der Verbandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Anschreiben der Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet wird.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auch Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts gem. § 3 Absatz 3 sind in der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme vertreten. Ein Mitglied kann nicht gleichzeitig sich selbst und eine Organisation / mehrere Organisationen vertreten (Stimmhäufung).
- (6) Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand,
 - wählt den Kassenprüfer,
 - beschließt die jeweilige Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - fasst Beschlüsse über Anträge, die - soweit nicht in der Tagesordnung enthalten - spätestens acht Tage vor der Versammlung dem/der Vorsitzenden zugegangen sein müssen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in

- der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung,
- nimmt den Jahresbericht über die Verbandstätigkeit durch ein Mitglied des Vorstands sowie die Jahresrechnung durch den Schatzmeister/die Schatzmeisterin entgegen und entlastet den Vorstand,
- berät und trifft Entscheidungen über die weitere Tätigkeit des Verbands,
- entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht satzungsgemäß dem Vorstand vorbehalten sind, insbesondere hinsichtlich finanzieller Fragen, die zu rechtlichen Verpflichtungen des Verbands führen,
- genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan,
- gibt Empfehlungen an den Vorstand,
- fasst Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Verbandes.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - einem Beisitzer / einer Beisitzerin

- (2) Dem Vorstand gehört ferner der Landeskirchenmusikdirektor der Evangelischen Kirche im Rheinland oder ein von ihm benannter Vertreter der Landeskirche, sowie ein Vertreter des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland mit beratender Stimme an.

- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
 Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet
 - durch ordentliche Wahl eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin
 - durch Rücktritt
 - durch Ausscheiden aus dem Verband.

- (4) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der drei Jahre, wird das Amt durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt. Auf der Mitgliederversammlung wird dann ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit nachgewählt.

- (5) Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (6) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln zur Vertretung des Verbands berechtigt. Dem Verband gegenüber sind die Vertretungsberechtigten an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.
 Der Vorstand ist ermächtigt zu Satzungsänderungen, die erforderlich sind
 - aus redaktionellen Gründen
 - aufgrund von Beanstandungen seitens des Registergerichts
 - zur Erlangung der Gemeinnützigkeit.

- (7) Der Vorstand
- bereitet die Mitgliederversammlungen vor und sorgt für deren satzungsgemäßen Verlauf einschließlich der Protokollierung,
 - sorgt für die Ausführung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung.
 - erstellt jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Schatzmeister / die Schatzmeisterin die jährliche Jahresrechnung und legt sie auf der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor,
 - erstellt für das Folgejahr einen Haushaltsplan und legt diesen auf der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor,
 - sorgt für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf des Verbands,
- (8) Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet wird.

§ 8 Beschlussfassung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimme.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

Zur verbindlichen Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und über die Verbandsauflösung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung. Wird die notwendige Stimmenzahl zur Verbandsauflösung nicht erreicht, wird innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

Ratingen 12. September 2009